

## Information zu den Hinterlassenenleistungen

*gemäss dem ab 1. Januar 2019 gültigen Vorsorgereglement der Migros-Pensionskasse (MPK)*

### Hinterlassenenleistungen

Der Anspruch auf die Hinterlassenenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Sie ist lebenslänglich bis zum Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person zahlbar. Die Renten werden monatlich am Ende des Monats ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung wird sie am Ende des Monats der Wiederverheiratung durch eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Hinterlassenenrente ersetzt.

Anstelle einer Ehegattenrente (gilt auch für eine Partnerrente aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft) kann eine Kapitalleistung verlangt werden. **Das entsprechende Gesuch muss innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.**

### Voraussetzung und Dauer der Waisenrente

Stirbt eine aktive, invalide oder alterspensionierte versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch fällt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder am Ende des Todesmonats des Waisen dahin. Er besteht für Kinder, welche noch in der Ausbildung sind, bis zum Abschluss der Ausbildung und für Waisen, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Er besteht jedoch längstens bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Ohne das Vorliegen einer aktuellen Ausbildungsbestätigung nimmt die MPK an, dass das Kind nicht mehr in Ausbildung ist, so dass nach Vollendung des 18. Altersjahres keine Waisenrente mehr überwiesen wird. Erheben Versicherte Anspruch auf die weitere Ausrichtung der Waisenrente, müssen der MPK **1 bis 2 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres folgende Unterlagen eingereicht werden:**

- **bei einer Berufslehre:** Kopie des Lehrvertrags oder eine Bestätigung des Lehrmeisters mit Angaben über Art, Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung
- **beim Besuch einer Schule:** Ausweis/Bestätigung der zuständigen Schulverwaltung mit Angaben über die Art, den Umfang und den voraussichtlichen Abschlussstermin der Ausbildung
- **bei mind. 70%-iger Invalidität des Kindes:** Kopie der Rentenverfügung der Eidg. Invalidenversicherung.

Bei Rentenzahlungen über das 18. Altersjahr hinaus ist der MPK eine vorzeitige Aufgabe oder ein Unterbruch der Ausbildung bzw. eine Änderung des Invaliditätsgrades des Kindes unverzüglich zu melden. Unrechtmässig ausgerichtete Renten müssen der MPK zurückerstattet werden.

### Zusammenfallen von Leistungen bei Tod

Die MPK kürzt die Hinterlassenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- die Leistungen der AHV und der IV
- die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Militärversicherung
- die Leistungen anderer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen
- Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft: die Leistungen aus einem Scheidungsurteil bzw. aus der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie bereits bestehende Hinterlassenenleistungen aus der 1. und 2. Säule

Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet

→ bitte wenden

Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterlassenen werden zusammengezählt.

Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen des Vorsorgereglements in Renten umgerechnet.

Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

### Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der MPK unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten.

Folgende Änderungen sind u.a. **sofort schriftlich** zu melden:

- Veränderung der Rentenleistungen Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung, etc.)
- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Todesfall der anspruchsberechtigten Person
- Änderung der Zahladresse  
Die Leistungen werden grundsätzlich auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt, welches auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Allfällige, mit Sonderinstruktionen durch die anspruchsberechtigte Person zusammenhängende Spesen gehen zu ihren Lasten.

Die MPK sistiert ihre Leistungen, solange die Auskünfte nicht erteilt sind. Bei der MPK anfallende Spesen können der anspruchsberechtigten Person in Rechnung gestellt werden.

Die anspruchsberechtigten Personen haften der MPK gegenüber für jeglichen Schaden, den sie ihr durch vorenthaltene, verspätete, unrichtige oder unvollständige Auskünfte zufügen, ausser wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Zu Unrecht bezogene Leistungen haben sie der MPK unabhängig vom Verschulden zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig.

Die aufgeführten Erläuterungen der vorliegenden Information stellen eine Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen dar und sind nicht abschliessend. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ab 01.01.2019 gültigen Vorsorgereglements der MPK, welches unter [www.mpk.ch/vorsorge/downloads](http://www.mpk.ch/vorsorge/downloads) zur Verfügung steht.